

Zürich und Kloten, 9. Januar 2012

KR-Nr. 4/2012

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Regula Kaeser-Stöckli (Grüne, Kloten)

betreffend Aufheben des gescheiterten Modells 100/0 (Teil 1)

Das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 (Inkrafttreten per Dringlichkeitsrecht am 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 19. Abs. 1 unverändert

² Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand wird durch die Direktion ausgerichtet. Die geleisteten Zahlungen werden addiert und den Gemeinden quartalsweise nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl zu 25 Prozent belastet.

Kaspar Bütikofer
Esther Guyer
Regula Kaeser-Stöckli

4/2012

Begründung:

Das Modell 100/0 entflechtet die Finanzflüsse zwischen dem Kanton und den Gemeinden in der Spital- und Pflegefinanzierung: Der Kanton trägt ab 2012 die Kosten der Spitalversorgung, während die Gemeinden für die Kosten der Langzeitpflege aufkommen müssen.

Diese Neuordnung der Finanzflüsse im Gesundheitswesen ist grundsätzlich begrüßenswert und sinnvoll. Sie hat aber zur Folge, dass der Kanton Zürich bei der Finanzierung der Spitäler um 320 Mio. Franken mehr belastet wird. Er kann sich hingegen bei der Pflegefinanzierung um 70 Mio. Franken entlasten. Insgesamt werden die Gemeinden um 250 Mio. Franken entlastet, der Kanton wird um denselben Betrag belastet. Für diese Kostenverschiebung zwischen den Gemeinden und dem Kanton hätte der Kanton Zürich eine Steuererhöhung um 5 Steuerfussprozent benötigt. Der Kantonsrat war sich dieser Situation bewusst, als er das Modell 100/0 im Rahmen der Abstimmung über das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes am 2. Mai 2011 guthiess.

Sowohl die Vernehmlassung wie auch die Weisung des Regierungsrates haben das Modell 100/0 unmissverständlich an eine Steuerfusserhöhung um 5 Prozent geknüpft. Die Verweigerung des Nachvollzugs der Entflechtung der Finanzströme im Gesundheitswesen bei der Steuerfussfestsetzung führt indirekt zu einer weiteren Steuersenkung, denn die Haushalte der Gemeinden werden um denselben Betrag entlastet.

Da nun der Kantonsrat den Steuerfuss nicht um 5 Prozentpunkte erhöht hat, hat er dem Modell 100/0 die finanzielle Basis entzogen und das Modell indirekt abgelehnt. Der Wille der Mehrheit des Kantonsrates muss nun auch gesetzgeberisch nachvollzogen werden, indem das Modell 100/0 wieder rückgängig gemacht wird.

Der Paragraph 19 regelt den Anteil der öffentlichen Hand gemäss Art. 49a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und verteilt die Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Verhältnis 3:1. Die Lastenteilung im Verhältnis 3:1 (Modell 75/25) entspricht der Praxis, die bis Ende 2011 bestand.